



Sammelklagen können jetzt auch Berater treffen

Das Musterverfahren ist die deutsche Form der Sammelklage und existiert ausschließlich im Kapitalmarktrecht. Seit das Gesetz überarbeitet wurde, ist es auch auf Anlageberatung und -vermittlung anwendbar. Anleger würden ihre Prozesse hiermit aber vor allem in die Länge ziehen

von Elton Mikulic, Rechtsanwalt bei Otto Mittag Fontane

Liebhavern der Romane von John Grisham und US-amerikanischen Gerichtsfilme ist die Sammelklage ein Begriff. Eine große Anzahl von Geschädigten kämpft in einem einzigen Prozessverfahren gegen einen in der Regel übermächtigen Großkonzern. Dem deutschen Prozessrecht ist eine solche Dramaturgie grundsätzlich fremd. Im Bereich des Kapitalmarktrechts gibt es seit 2005 dennoch eine Möglichkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung. Das Kapitalanleger-Musterverfahren wurde eingeführt. Mit der überarbeiteten Fassung des Gesetzes (KapMuG), die vor einem Jahr in Kraft trat, wurde der Anwendungsbereich auch auf Anlageberater und -vermittler ausgeweitet.

„Enge Verbindung“ zur Beratung

Die Klagen von Kleinanlegern im Kapitalmarktbereich richten sich in den meisten Fällen gegen Anlageberater und -vermittler. Der Bundesgerichtshof hatte aber 2008 klargestellt, dass ein Musterverfahren nur zulässig ist, wenn sich ein Schadenersatzanspruch „unmittelbar“ aus einer falschen, irreführenden oder unterlassenen Kapitalmarktinformation ergibt. Ansprüche aufgrund fehlerhafter Anlageberatung hingegen hätten keinen „unmittelbaren“ Bezug zu etwaigen eingesetzten Kapitalmarktinformationen, die falsch oder irreführend waren. Der Gesetzgeber sah das anders und stellte eine „enge Verbindung“ zwischen öffentlichen Kapitalmarktinformationen und der Anlageberatung fest. Dies nahm er zum

Anlass, den Anwendungsbereich des KapMuG mit der Überarbeitung auch auf die Anlageberatung und -vermittlung zu erweitern. Nunmehr fällt auch die Verwendung



Elton Mikulic,
Otto Mittag Fontane, Frankfurt am Main

von falschen oder irreführenden Kapitalmarktinformationen oder die Unterlassung der Aufklärung darüber, dass eine Information falsch oder irreführend ist, unter das Gesetz. Dabei hatte der Bundesrat noch im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass Anlegern durch diese Erweiterung des Anwendungsbereichs erhebliche Nachteile in Gestalt von unnötigen Verzögerungen drohen können.

Fiasko der T-Aktie war der Anlass

Ursprünglicher Anlass für das Gesetz war die Klagewelle nach dem Fiasko der „Volks-

aktie“ der Deutschen Telekom mit nahezu 16.000 Klägern, die meisten davon Kleinanleger. Ein Musterverfahren wird seit dem dann eingeleitet, wenn auf Antrag eines Klägers oder Beklagten relevante Tatsachen wie Prospektfehler oder eine Rechtsfrage geklärt werden sollen, die für mehrere Parallelfälle relevant sind. Der Antrag wird in einem eigens dafür eingerichteten Klageregister veröffentlicht. Danach können sich andere Kläger innerhalb einer Frist von vier Monaten anschließen. Liegen nach Ablauf der Frist mindestens zehn Anträge vor, wird ein Musterverfahren vor einem Oberlandesgericht durchgeführt. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der relevanten Tat- und Rechtsfragen müssen alle anderen anhängigen Prozesse vor deutschen Gerichten ausgesetzt werden, bei denen die Entscheidung vom Musterverfahren abhängt.

Mit der Einführung des KapMuG verfolgte der Gesetzgeber mehrere Ziele. Durch die Bündelung gleichgerichteter Ansprüche sollte das Kostenrisiko für den einzelnen Kleinanleger deutlich gesenkt werden. Die Kosten für einzelne Sachverständigengutachten betragen im Telekom-Prozess mehrere Millionen Euro. Die beweispflichtige Partei muss solche Beträge vorschießen und meist handelte es sich in diesen Fällen um Kleinanleger. Zudem sollte die Gefahr gemindert werden, dass eine Vielzahl von Entscheidungen gefällt werden, die stark voneinander abweichen. Nach deutschem Prozessrecht gelten die Feststellungen,

die einem zivilrechtlichen Urteil zugrunde liegen, nämlich grundsätzlich nur für die beteiligten Parteien, nicht aber für Gerichte in parallelen Verfahren. Darüber hinaus sollten auch die Prozessgerichte entlastet werden, die mit den vielen Verfahren an die Grenzen ihrer Kapazitäten kamen. Von der Bündelung versprach man sich daher eine schnellere und effizientere Abarbeitung.

Praktische Probleme identifiziert

Der Gesetzgeber war sich bei Einführung des KapMuG 2005 bewusst, dass er ein dem deutschen Zivilprozessrecht fremdes Verfahrensrecht schuf, bei dessen Umsetzung mit vielen Unwägbarkeiten zu rechnen war. Deshalb wurde das Gesetz auf zunächst fünf Jahre begrenzt und die praktische Umsetzung sollte intensiv von den zuständigen Ministerien und den Justizverwaltungen beobachtet werden. Zusätzlich wurde 2009 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die praktischen Erfahrungen bewerten sollte.

Die Evaluation des KapMuG kam zu einem grundsätzlich positiven Ergebnis. Allerdings wurde eine Reihe von praktischen Problemen identifiziert. In den ersten vier Jahren seit Einführung wurden gerade einmal zwölf Musterverfahren eröffnet. Als einer der Gründe hierfür galt, dass die Kleinanleger förmlich immer noch eine Klage erheben mussten, die mit einem Kostenrisiko verbunden war, zumal Rechtsschutzversicherer dazu übergegangen waren, kapitalmarktrechtliche Ansprüche vom Leistungsbereich auszunehmen. Ferner ergab die Bewertung, dass Vergleichsabschlüsse im Musterverfahren sehr erschwert waren, da alle Beteiligten zustimmen mussten. Auch die Dauer der anhängigen Musterverfahren war enttäuschend. Man hatte die Schwierigkeiten eines Massenverfahrens und die sich erst mühsam entwickelnde Rechtsprechung zu einigen neu eingeführ-

ten Rechtsbegriffen unterschätzt. Zudem waren die Gerichte bei einigen wichtigen Verfahrensentscheidungen nicht an Fristen gebunden. Trotz dieser ernüchternden Bewertungen wurde angeregt, den Anwendungsbereich des KapMuG auch auf Anlageberater und –vermittler auszuweiten. Eine grundsätzliche Überarbeitung des

Bei der Beratung spielen individuelle Umstände des Gesprächs meist eine größere Rolle als verwendete Informationen

KapMuG bis Ende 2010 gelang nicht. Zunächst wurde eine Verlängerung bis 2012 beschlossen. Zum 1. November 2012 trat dann eine überarbeitete Fassung in Kraft.

Anleger können Verjährung hemmen

Neben der Ausweitung auf Anlageberater und -vermittler war die wohl wichtigste verfahrensrechtliche Änderung die Möglichkeit für betroffene Anleger, die noch keinen Prozess angestrengt haben, von einem Musterverfahren zu profitieren. Durch schriftliche Anzeige beim Oberlandesgericht nach Eröffnung des Musterverfahrens können sie eigene Ansprüche anmelden. Zwar werden sie dadurch nicht Beteiligte des Musterverfahrens und sie können sich auch nicht auf die Feststellungen des Musterbescheids berufen, allerdings hemmt die Anmeldung der Ansprüche die Verjährung derselben. Somit können betroffene Anleger zumindest den Ausgang des Musterverfahrens abwarten und erst im Anschluss entscheiden, ob sie das Kostenrisiko einer Klage selbst eingehen wollen.

Auch Vergleichsabschlüsse wurden erleichtert. Musterkläger und -beklagter können einen Vergleichsvorschlag machen, der

dann vom Gericht inhaltlich geprüft und genehmigt wird. Anschließend erhalten die übrigen Beteiligten die Möglichkeit, aus den Vergleichsverhandlungen auszutreten, wenn sie mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind. Sofern mehr als 30 Prozent der Beigeladenen diesem Vergleich nicht zustimmen („opt-out“), wird er hinfällig. Ferner versuchte man, die Einleitung eines Musterverfahrens zu beschleunigen, indem den einzelnen Prozessgerichten eine Frist von sechs Monaten gestellt wurde, um die zulässigen Musterverfahrensanträge im Klagerregister bekannt zu machen.

Fazit: Es bleibt ein Gesetz auf Probe

Der Gesetzgeber stand vor der Einführung des KapMuG vor einem Dilemma. Entweder ignorierte er die Überlastung der Gerichte und verschloss die Augen vor den Gefahren einer nicht mehr überschaubaren Rechtszersplitterung oder er wagte im Bereich des Kapitalmarktrechts die Einführung einer dem deutschen Zivilprozessrecht bisher unbekanntem Verfahrensart. Nach fünf Jahren Geltungsdauer war die Zwischenbilanz ernüchternd. Auch die Musterverfahren im Auslöser-Fall der Telekom sind bis heute nicht abgeschlossen. Die 2012 vorgenommen Anpassungen sind überschaubar. Dabei ist insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Anlageberatung und –vermittlung fragwürdig. Bei Anlageberatungsprozessen spielen die individuellen Umstände des Beratungsgesprächs meist eine größere Rolle als der Inhalt der verwendeten Kapitalmarktinformationen. Daher ist nicht unbedingt zu erwarten, dass Anleger durch die Beantragung eines Musterverfahrens die Gesamtdauer ihrer Prozesse unnötig in die Länge ziehen. Im Übrigen läuft auch das KapMuG in neuer Fassung 2020 aus. Daher bleibt es weiterhin ein Gesetz auf Probe.

Kapitalanleger-Musterverfahren (Rechtslage seit 01.11.12) – Nach der Überarbeitung des Gesetzes sind auch Verwender von Kapitalmarktinformationen (auch Anlageberater) potenzielle Musterbeklagte

Potenzielle Musterkläger	Potenzielle Musterbeklagte	Zuständiges Gericht	Verfahrensabschluss	Wirkung eines Musterentscheids oder Vergleichs
Anleger in Wertpapieren und sonstigen Vermögensanlagen	Emittenten und Verwender von falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformationen	Oberlandesgericht	Musterentscheid oder Vergleich	Musterentscheid nur zw. Verfahrensbeteiligten; bei Vergleich Ablehnung möglich (opt-out)

Stand: 18.11.13; Quelle: OttoMittagFontane

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.